

**Landesforstbeirat  
Mecklenburg-Vorpommern**  
Sprechersitz bei der Landesforst M-V AöR  
Fachbereich 1  
Fritz-Reuter-Platz 9  
17139 Malchin

Malchin, d. 29.06.2016

**Ministerium für  
Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz  
Herrn Minister Dr. Backhaus  
Paulshöher Weg 1  
19048 Schwerin**

**Bericht zur Beratung des Landesforstbeirates MV am 15. Mai 2016 zum Thema  
„Jagd und Wald - Wie sind waldverträgliche Wildbestände zu gewährleisten,  
welchen Einfluss können Waldbesitzer nehmen?“**

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Backhaus,

die Mitglieder des Landesforstbeirates MV haben sich in ihrer letzten Beratung während der laufenden Legislaturperiode am **15. Mai 2016** mit dem oben genannten sehr vielschichtigen und auch zum Teil emotionalen Thema beschäftigt. Der Beirat war Gast auf dem Landesjägerhof in Damm.

Im Ergebnis der Diskussion wurden nachfolgende Feststellungen und Empfehlungen mit der Bitte um Berücksichtigung bei der weiteren Umsetzung der Jagdpolitik Ihres Hauses formuliert.

#### **I. Allgemeine Feststellungen zur Ausgangssituation**

In den letzten Jahrzehnten stiegen die Schalenwildbestände begünstigt durch die landwirtschaftlichen Technologie- und Ertragsentwicklungen in Mecklenburg – Vorpommern stetig an. Diese Aussage ist allein aus den Streckenentwicklungen der einzelnen Schalenwildarten sicher abzuleiten.

Vielfach wird in der Fläche ein **Interessengegensatz** zwischen einer **multifunktional orientierten Waldbewirtschaftung** und vorrangig **jagdlichen Ambitionen** festgestellt. Dies führt zu teilweise erheblichen Belastungen der Waldeigentümer, aber auch zu Minderleistungen des Waldes hinsichtlich gesetzlich bestimmter Gemeinwohlfunktionen.

Die gesetzlichen Grundlagen zum Wildeinfluss auf den Wald sind für den Waldbesitz in § 12 LWaldG MV - **Bewirtschaftung des Waldes** – geregelt. Unter Absatz ein heißt es:

„Im Rahmen seiner Verpflichtung zu einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft hat der Waldbesitzer insbesondere ... 10. **auf Wilddichten hinzuwirken, die eine natürliche Verjüngung der vorkommenden Hauptbaumarten ermöglichen**,...“

Die 2010 erschienene Publikation "Der Wald-Wild-Konflikt, Analyse und Lösungsansätze vor dem Hintergrund rechtlicher, ökologischer und ökonomischer Zusammenhänge" der Universität Göttingen stellt eine der aktuell umfassendsten wissenschaftlich fundierte Expertisen zu diesem Thema dar<sup>1</sup>.

Ein herausragendes Kriterium für die Beurteilung verträglicher Schalenwilddichten ist die Intensität des Wildverbisses.

In der Bundeswaldinventur (BWI 3) wurde im Jahr 2012 für MV - für die Baumgröße 20-130 cm Höhe, alle Schichten, ohne Schutzmaßnahmen - der Verbiss ermittelt und hier in der Tabelle „Ergebnisse Verbissinventur für MV“ für einzelne Baumarten dargestellt.

BWI 3 - Ergebnisse Verbissinventur für MV<sup>2</sup>

Baumartengruppe	Einheit	Verbiss		
		kein Verbi ss	einfacher Verbiss der Terminalknospe innerhalb der letzten 12 Monate	mehrfacher Verbiss über längeren Zeitraum (auch bei intakter Terminalknospe)
Eiche	[%]	29,0	17,2	53,8
Buche	[%]	68,6	8,9	22,5
andere Lb hoher Lebensdauer	[%]	41,4	12,2	46,5
andere Lb niedriger Lebensdauer	[%]	56,6	18,5	24,8
Fichte	[%]	94,4	2,6	3,0

<sup>1</sup> <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?isbn-978-3-941875-84-5>  
<sup>5</sup> <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?isbn-978-3-941875-84-5>

<sup>2</sup> Die Ergebnisse verschiedenster Inventuren, u.a. der BWI 3 bzgl. Verbiss, belegen zudem die unmittelbare Relevanz auch für M-V: Anteil an der Pflanzenzahl [%] nach Baumartengruppe und Verbiss  
 Filter: Baumgröße=20 - 130 cm Höhe ; Schutzmaßnahme=ohne Schutzmaßnahme ; Land=Mecklenburg-Vorpommern ; Jahr=2012 ; Basis: Deutschland, bestockter Holzboden, begehbare Wald, einschließlich Lücken im Bestand, Bäume von 20 bis 130 cm Höhe aller Schichten, bestandesintern, Raster: 16km²: NI, NW, HE, SL, BY, BE, BB / 8km²: NI, BY, SN, TH / 4km²: SH, RP, BW, ST, MV (Inventurnetz für BWI 2012 (Zustandsrechnungen)); reeller Flächenbezug (gemäß Trakteckenanteil) (88Z1J1\_L353of\_2012 / 2014-8-18 15:28:13.707)

Douglasie	[%]	85,7	11,4	2,9
Kiefer	[%]	86,4	8,0	5,6
Lärche	[%]	86,4	9,1	4,5

Schalenwild ist damit unbestreitbar eine bedeutsame Einflussgröße für die Waldbewirtschaftung. Die Folgen zu hoher Wildbestände stellen eine der langfristigen Gefährdungen potentieller natürlicher Waldgesellschaften insbesondere durch Entmischung, Gefährdung des Waldumbaus dar. Sie können damit je nach Örtlichkeit auch zum Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot in FFH- Gebieten und zum Verstoß gegen PEFC- bzw. FSC- Zertifizierungen führen.

Zu hohe Wildbestände führen regelmäßig zu erheblichen Folgekosten und langfristig zur Verschlechterung der forstlichen Betriebsergebnisse. Damit haben sie auch eine volkswirtschaftliche Dimension.

Eine zielorientierte Jagd ist DAS geeignete Instrument, die Einflussgröße Schalenwild zu steuern.

Waldbaulich orientierte bzw. forstbetrieblich engagierte **Eigenjagdbesitzer** haben bereits verschiedene Möglichkeiten zur Einflussnahme auf den Wildbestand. Es ist jedoch festzustellen, dass weiterer Verbesserungsbedarf hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen besteht. **Waldbesitzer in gemeinschaftlichen Jagdbezirken** haben bisher kaum wirksamen Einfluss auf die Wildbestandsreduzierung. Für Forstbetriebe ist der Besitz von Waldes eine Verpflichtung, alle Waldfunktionen optimal umzusetzen und das umso zielorientierter, je einfacher die Steuerungsmöglichkeiten sind.

## **II. Empfehlungen des Landesforstbeirates MV zur Stärkung der Waldbesitzerinteressen**

1. Die Jagd- und Schonzeiten der Schalenwildarten werden synchronisiert und auf rein wissenschaftlicher Basis wildbiologisch sinnvoll gestaltet. Insbesondere wird die **Jagdzeit des Rehbocks über den 15. Oktober** hinaus ermöglicht (nicht vorgeschrieben!). Darüber hinaus können auch im Frühjahr parallel zur Jagdzeit auf Rehwild Vorjahreseskälber von Rot- und Damwild (Schmalspießer und Schmaltiere) bejagt werden.

Begründung: Rehwild stellt eine der häufigsten Verbissquellen dar. Die trophäenorientierte Schusszeit für Rehböcke schränkt die Waldbesitzer in ihrer Möglichkeit der Regulierung des Rehwildes stark ein. Jeder Jagd ausübungs berechtigte sollte selbst entscheiden dürfen, wie intensiv er in den Rehwildbestand eingreifen möchte und auch ob er die Rehböcke lieber im Mai, im August oder bei den herbstlichen Bewegungsjagden dann aber straffrei erlegt. Die Synchronisation der Jagd- und Schonzeiten erhöht den Jagderfolg und macht die Jagd effektiver.

2. Ein einfaches und praxisgerechtes **Wildschadensverfahren im Wald** wird, wie etwa das des Deutschen Forstwirtschaftsrates (DFWR), durch Verordnung landesweit einheitlich geregelt.

*Begründung:* Gemeinschaftlich organisierte Jagdrechtsinhaber (Jagdgenossen), die ihren Wald nicht weniger eigenverantwortlich bewirtschaften, sind in einer ungleich schlechteren Position als Eigenjagdbesitzer. Sie verpachten regelmäßig das Jagdarausübungsrecht über eine Jagdgenossenschaft. Neben einer verstärkten Weiterbildung dieser Waldbesitzer zu jagdrechtlichen Möglichkeiten muss ein einfaches und praktikables, für beide Seiten faires Wildschadensverfahren flächig implementiert werden. Damit sind Schäden am (Einzel-)Eigentum wenn schon nicht zu verhindern, so doch wenigstens von den Verantwortlichen auszugleichen. Dass bisher so gut wie keine Wildschäden im Wald angemeldet werden, liegt am komplizierten Berechnungsverfahren der Schadenshöhe. Um zum Erfolg zu kommen, muss häufig ein schwieriger Klageweg beschritten werden.

3. Die amtlichen Abschusspläne beim Rot-, Dam- und Muffelwild **für weibliches und junges Wild** werden als **Mindestabschusspläne** festgesetzt. oder Eine "Planüberschreitung" bleibt bei diesen Altersklassen grundsätzlich sanktionsfrei.

*Begründung:* Schalenwild lässt sich nicht zählen. Angesichts der bei allen Schalenwildarten häufig immens hohen Bestände ergibt eine auf das Stück bezogene Abschussplanung wenig Sinn, da sie lediglich Angst vor Überschreitungen und Ahndungen erzeugt, somit die notwendige Regulierung einschränkt. Auf eine konkrete Stückzahl bezogene Abschusspläne sollten dementsprechend nur bei Rot-, Dam- und Muffelwild jeweils männlich ab der Altersklasse 2 beibehalten werden. Eine wiederholte Abschussplanuntererfüllung auch deutlich unter 80 % ist bisher regelmäßig nicht sanktioniert worden.

4. Ein einfaches und praxisgerechtes **Verbiss- und Schältschadensmonitoring** wird landesweit und besitzübergreifend etabliert.

*Begründung:* Ausgangspunkt ist die Feststellung wie unter 3. Schalenwild lässt sich nicht zählen. Vegetationsentwicklungen können durch entsprechende Monitoringverfahren nachgewiesen werden. Gemeinschaftlich mit den Jägern erhobene Daten sollten die Entscheidungsgrundlage für die Bejagungsintensität in den Hegegemeinschaften und Jagdbehörden sein. Das dient der Vergleichbarkeit innerhalb der Regionen und führt regelmäßig zu mehr Akzeptanz für notwendige Jagdaktivitäten.

5. Ein konsequentes **Fütterungsverbot außerhalb der Notzeit** und ein grundsätzliches **Kirrverbot** werden festgelegt und kontrolliert.

*Begründung:* Jede Fütterung begünstigt ein weiteres Anwachsen der Schalenwildbestände und verhindert natürliche Regulation. Das wiederum macht weitere Reduktionen notwendig. Es besteht ein Vollzugsdefizit gegen das Fütterungsverbot außerhalb der Notzeiten und bei der Einhaltung von Obergrenzen bei Kirrungen.

6. Der **Abschuss von Rehwild in Forstgattern** wird vereinfacht.

*Begründung:* Bisher ist eine Genehmigung durch die UJB außerhalb der Jagdzeit erforderlich. Diese Regelung ist nicht praxisgerecht, da sie zeitaufwendig und z.T. nicht tierschutzgerecht ist. Als Lösungsansatz wäre die Regelung in § 43 Jagdgesetz für das Land Brandenburg denkbar.

Für Rückfragen stehen die Mitglieder des Landesforstbeirates MV gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Gustav Wilke  
-Sprecher-